

Vorwort

Wer ein Unternehmen gründen will, muss sich erstmal entscheiden, in welcher Rechtsform dies geschehen soll. Er kann aus vielerlei Rechtsformen auswählen, wobei zunächst eine der wichtigsten Fragen die persönliche Haftung ist. Wer das Unternehmen alleine als Einzelfirma oder mit einem Partner als OHG betreibt, haftet für alle Verbindlichkeiten des Unternehmens persönlich und unbeschränkt. Im Haftungsfalle bleibt dann meist nur noch der Ausweg eines Insolvenzantrags mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung. Deshalb wird sehr häufig die GmbH als Rechtsform gewählt. Diese Rechtsform gibt es bereits seit 1892 und sie war damals weltweit die erste Rechtsform dieser Art.

Durch mehrere Reformen ist diese Rechtsform immer attraktiver geworden. So kann die GmbH auch als Ein-Personen-Gesellschaft, also als Gesellschaft mit nur einem einzigen Gesellschafter gegründet werden. Damit besteht für Einzelunternehmer eine haftungsbeschränkende Alternative zum Betrieb des Unternehmens in der Rechtsform des Einzelkaufmanns. Eine wesentliche Reformierung der Rechtsform der GmbH erfolgte 2008 mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, genannt MoMiG. Mit dieser Rechtsform wurde die Mini-GmbH eingeführt, nämlich die Unternehmergegesellschaft, die ebenso haftungsbeschränkt ist, aber nur mit einem Stammkapital von 1 € gegründet werden kann. Spätestens dadurch wurde die GmbH zur am meisten gewählten Rechtsform für Unternehmen.

Die Vorteile der GmbH haben aber erhöhte Pflichten im Hinblick auf den Kapitalerhalt zur Grundlage. Da den Gläubigern nur das Kapital der GmbH haftet, achtet das Gesellschaftsrecht der GmbH besonders darauf, dass das Stammkapital erhalten bleibt. Wer die hierzu aufgestellten Regeln nicht beachtet, haftet dann doch wieder schnell für die Verbindlichkeiten der GmbH persönlich.

Zur Haftungsbeschränkung kommt noch hinzu, dass die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der GmbH sehr flexibel sind, womit sich diese Rechtsform vorwiegend für personalistisch geprägte Unternehmen einsetzen lässt. Und schließlich haben die Gesellschafter bei dieser Rechtsform das Sagen. Diese verfügen über eine starke Stellung, weshalb letztlich sie entscheiden, was die Geschäftsführer zu tun haben.

Herrsching, im August 2016

Günter Seefelder